



### **3. Verlängerung der Richtlinie zur Ausrichtung der Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK), der Unterstützung für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie des pauschalen Betriebskostenanteils (PBA) („UEKplus Richtlinie“)**

Zur Reduktion der Covid-19-Fallzahlen hat die Regierung im Dezember 2020 und im Januar 2021 umfassende und einschneidende Massnahmen erlassen. So sind seit dem 20. Dezember 2020 nach Art. 4a der Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>1</sup> alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale geschlossen. Diese Schliessung wurde bereits dreimal verlängert. Aufgrund der nach wie vor schwierigen epidemiologischen Lage hat die Regierung am 23. März 2021 eine Anpassung der Covid-19-Verordnung<sup>2</sup> beschlossen und die Schliessung dieser Betriebe bis zum 30. April 2021 verlängert.

Die UEKplus Richtlinie umfasst eine Unterstützung für Einzelunternehmer und Gesellschafter (UEK) und für weitere Berechtigte im gleichen Unternehmen (UWB) sowie einen pauschalierten Betriebskostenanteil (PBA). Die 3. Verlängerung dieser Richtlinie regelt die Unterstützungsleistungen für die Phase der erneuten Verlängerung der behördlich verordneten Betriebsschliessungen für den Zeitraum vom 1. bis zum 30. April 2021.

Die von dieser verlängerten Schliessung betroffenen Betriebe sollen weiterhin die Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie erhalten, da sie weiterhin aufgrund einer behördlichen Massnahme im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie ganz oder teilweise ihren Betrieb einstellen mussten und so vorübergehend auf

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Covid-19-Verordnung), LGBl. 2020 Nr. 206.

<sup>2</sup> LGBl. 2021 Nr. 117.

einen grossen Teil oder auf sämtliche Einnahmen verzichten müssen. Diese Betriebe<sup>3</sup> wurden von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 22/2020 als Härtefälle definiert – dies gilt weiterhin. Eine Verlängerung der Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie wurde mit Bericht und Antrag Nr. 1/2021 vorgesehen.

Die Voraussetzungen, Ausschlussgründe und weiteren Bestimmungen der UEKplus Richtlinie gelten für die Unterstützungsleistungen im Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021 mit den folgenden Massgaben:

## **1. UNTERSTÜTZUNGSBERECHTIGUNG**

Ein Unternehmen ist grundsätzlich unterstützungsberechtigt, wenn der inländische Betrieb aufgrund von Art. 4a der Covid-19-Verordnung für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021 zumindest teilweise behördlich geschlossen ist.

Es besteht eine Meldepflicht, wenn sich die Anspruchsvoraussetzungen verändern (z.B. Änderung der Beschäftigtenanzahl in Bezug auf die anrechenbaren Vollzeitäquivalente) und wenn eine Schliessung anderweitig begründet ist (z.B. Betriebsferien).

Weiterhin ist Voraussetzung für Unterstützungsleistungen aufgrund dieser Richtlinie die Erfüllung der Voraussetzungen nach der UEKplus Richtlinie vom 8. Januar 2021 für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021.

## **2. UMFANG DER UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN**

### **2.1 Höhe der Unterstützung UEK**

Die Unterstützung basiert weiter auf der gestaffelten, anteilmässigen Tagespauschale pro Tag der behördlichen Schliessung. Dies bedeutet für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021:

---

<sup>3</sup> Diese Massnahme umfasst nicht mehr nur Kleinbetriebe im Sinne des Art. 1064 Abs. 1a Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR), sondern gilt für alle nach Art. 4a der Covid-19-Verordnung temporär geschlossenen Betriebe.

Mindesterwerb/Bruttolohn pro Jahr	Gestaffelte Unterstützungsleistung pro Tag	Gestaffelte Unterstützungsleistung (Berechnet auf den Zeitraum der Schliessung = 30 Tage)
ab 10'000 CHF	CHF 41.25	CHF 1'237.50
ab 20'000 CHF	CHF 82.50	CHF 2'475.00
ab 30'000 CHF	CHF 123.75	CHF 3'712.50
ab 40'000 CHF	CHF 165.00	CHF 4'950.00

## 2.2 Höhe der Unterstützung UWB

Weiterhin beträgt die Höhe der Unterstützung 50 % des Unterstützungsbetrags, der für die UEK berechnete Person bzw. Unternehmen im Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021 gemäss der UEKplus Richtlinie geleistet wird.

## 2.3 Höhe der Unterstützung PBA

Basierend auf den Bestimmungen zum PBA in der UEKplus Richtlinie werden für die Phase der erneuten Verlängerung maximal 30 Tage berechnet. Weiterhin gilt eine Tagespauschale von CHF 35, so dass für den Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021 CHF 1'050 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) gelten. Da weiterhin maximal 30 VZÄ als PBA berücksichtigt werden, liegt die Maximalunterstützungsleistung bei CHF 31'500.

## 3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Der Antrag auf Unterstützungsleistungen nach der UEKplus Richtlinie gilt für die weiterhin behördlich geschlossenen Betriebe auch für die Verlängerung. Für die Verlängerung der Schliessung im Zeitraum vom 1. bis 30. April 2021 ist somit kein erneuter Antrag zu stellen.

In den Fällen, in denen bisher kein Antrag auf Unterstützungsleistung nach der UEKplus Richtlinie gestellt wurde, kann ein Antrag bis zum 30. April 2021 beim AVW für die Periode vom 1. bis 30. April 2021 gestellt werden. Hierfür gelten die Verfahrensbestimmungen der UEKplus Richtlinie vom 8. Januar 2021.

#### **4. DAUER**

Diese Richtlinie gilt für die durch Art. 4a iVm Art 14 Abs. 3 der Covid-19-Verordnung angeordneten verlängerten Schliessungen bis zum 30. April 2021.